



Polizei-Sportverein Essen 1922 e.V. PSV-Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Polizei-Sportverein Essen 1922 e.V.“ (kurz PSV Essen 1922 e.V.).

Er hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister unter der Registernummer 1450 beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Verein trägt die Farben der Polizei NRW.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe, der Kunst und Kultur.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ideelle, materielle, finanzielle und personelle Unterstützung der gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen.
- b) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
- c) Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports.
- d) Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
- f) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- g) Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
- h) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
- i) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
- j) Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen.
- k) Pflege, Förderung und Darbietung von Kunst und Kultur und Musik im Dienst der Öffentlichkeit.
- l) Förderung und Unterhaltung eines Polizeichores und eines Blasorchesters.

§ 2a Grundsätze

- (1) Der PSV ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen und religiösen Bindungen.
- (2) Der PSV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (3) Der PSV verurteilt jegliche Form von Diskriminierung und Rassismus, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und / oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung bei den durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragten Abteilungsleitern bzw. Vertretern, unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen, beantragt.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel –bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Sie leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen oder kulturellen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.



- (5) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemalige Vorsitzende können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, die als Ehrenmitglieder ebenfalls von den Mitgliedbeiträgen befreit sind.
- (6) Der erweiterte Vorstand soll einen Schirmherrn ernennen. Dieses Amt soll grundsätzlich dem Leiter / der Leiterin der Polizeibehörde Essen, oder einer vergleichbaren, der Polizei eng verbundenen, herausragenden Persönlichkeit einer Institution der Öffentlichkeit angeboten werden. Der Schirmherr unterstützt den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
 - d) Bei juristischen Personen durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Jahres und ist in Textform bis zum 15. Mai und 15. November des Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Sanktionsmaßnahme kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - d) wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.
- (4) Der Antrag auf Verhängung einer Sanktion ist durch den geschäftsführenden Vorstand oder die zuständige Abteilungsleitung zu stellen und dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer etwaigen zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Eine verhängte Sanktionsmaßnahme wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen die Sanktionsmaßnahme besteht das Recht des Widerspruchs.
Dieser ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Sanktionsmaßnahme schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
Über den Widerspruch des Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.



- (6) Ein Ausschluss aufgrund eines Verstoßes gegen die nach der Satzung oder den Ordnungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen kann nur erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens drei Wochen und einem Hinweis auf den möglichen Vereinsausschluss seiner Zahlungsverpflichtung auch innerhalb der durch die Mahnung gesetzten Zahlungsfrist nicht nachkommt.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen (z.B. Fahrtkostenbeteiligung) des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 01.01. des Kalenderjahres fällig. Die Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge richtet sich nach der jeweiligen Abteilungsordnung.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (4) Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages des Vereins festgesetzt werden; etwaige abteilungsspezifische Beiträge werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Für Kinder und Jugendliche darf eine Umlage maximal das 3-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen.
- (5) Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleitung. Mit der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand wird der Beschluss Gegenstand der Beitragsordnung.
- (6) Über Höhe und Fälligkeit sonstiger Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (7) Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (8) Wenn der Beitrag bei Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- (9) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (10) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.
- (11) Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.



- (12) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (13) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, Telefonnummer sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- (14) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- (15) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendvorstand

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB wird in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Abteilungen und je einem Vertreter der juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist.
 - b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - c) zwei Vertretern der Vereinsjugend
- (2) Jede Abteilung entsendet einen stimmberechtigten Delegierten und zusätzlich je angefangene 50 erwachsene Mitglieder der Abteilung jeweils einen weiteren stimmberechtigten Delegierten. Stichtag für die maßgebliche Mitgliederanzahl ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Delegierten stellen. Als Delegierte dürfen nur Abteilungsmitglieder entsandt werden, die zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.



- (3) Die Delegierten werden von den Abteilungen entsandt. Näheres zu Entsendung regelt die Abteilungsordnung. Enthält die Abteilungsordnung keine Regelung, werden die Delegierten durch die Abteilungsleitung benannt und entsandt.
- (4) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Jede Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (5) Die Delegiertenversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Delegiertenversammlung ausschließlich als virtuelle Delegiertenversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Delegiertenversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Delegierten keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Delegiertenversammlung die Vorschriften über die in Präsenz durchgeführte Delegiertenversammlung sinngemäß.

- (7) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von allen Vereinsmitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens des jeweiligen Mitglieds mindestens in Textform zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (9) Eine Delegiertenversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.
- (10) Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Delegiertenversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Delegiertenversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.



- (11) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 3. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (12) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Delegiertenversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (13) Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Zudem kommt den Vertretern der Vereinsjugend bei der Delegiertenversammlung ein Stimmrecht zu.
- (14) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (15) Über Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 1. Kassierer
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sollen nach Möglichkeit Angehörige der Polizei sein.



- (3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder für zentrale Vorstandsaufgaben (z.B. Kassierer, Sportwart, Pressewart) benennen; diese werden dadurch nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
 - b) dem Vertreter der Vereinsjugend
 - c) den Abteilungsleitern und einem Vertreter

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands der Satzung werden einzeln durch die Delegiertenversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter werden gemäß der Abteilungsordnung gewählt. Die Jugendvertreter werden gemäß der Jugendordnung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung führt. Die nächste Delegiertenversammlung wählt einen Nachfolger mit einer Amtszeit bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
- (9) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen, die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen, soweit er damit nicht in die Rechte anderer Vereinsorgane eingreift.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand über Sitzungen mittels Einladung zu informieren.

- (10) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bzw. Gremiums, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand und andere Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des jeweiligen Gremiums anwesend sind. Es können Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des



geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands nehmen ihre Aufgaben in der Regel ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (12) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sport- und Kulturbetrieb.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Der erweiterte Vorstand erhält vor Gründung und bei Auflösung einer Abteilung eine Benachrichtigung und erhält somit die Möglichkeit der Stellungnahme.
- (3) Die Organisation der Abteilungen ist in der Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (*EU-DSGVO*) und des Bundesdatenschutzgesetzes



(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO, und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Sollten sich Änderungen in der EU-DSGVO ergeben werden diese berücksichtigt.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Delegiertenversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Falls keine Kassenprüfer gefunden werden können, kann die Delegiertenversammlung den geschäftsführenden Vorstand beauftragen die Kassenprüfung durch externe Personen durchführen zu lassen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
- (2) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Essener



Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

- (4) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Juni 2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung

am 05.05.2025 beschlossen.

Essen, den 05. Mai 2025

gez. Chwalek
1. Vorsitzender

gez. Deneke
2. Vorsitzender

gez. Wefers
1. Kassierer